

Vertrag

zwischen der **Spital Bülach AG**
Spitalstrasse 24
8180 Bülach
(nachfolgend Spital Bülach)

und der **Gemeinde Hori**
Wehntalerstrasse 46
8181 Hori

betreffend der **rettungsdienstlichen und notärztlichen Versorgung**
(Kranken- und Verunfalltentransporte)

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	2
2	Qualität und Leistungen	2
3	Kosten / Finanzielle Regelung.....	3
4	Gültigkeit.....	3

1 Auftrag

- 1.1 Der Rettungsdienst Spital Bülach besorgt die bodengebundene Notarztversorgung, die Rettungseinsätze und die Verlegungstransporte der Region Zürcher Unterland.
- 1.2 Die Gemeinde überträgt die bodengebundene Notarztversorgung und die ihr nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes (§ 44) obliegende Aufgabe, das Krankentransport- und Rettungswesen zu gewährleisten, gesamthaft und ausschliesslich dem Spital Bülach.
- 1.3 Das Spital Bülach erbringt die Leistungen gemäss der kantonalen Verordnung über das Rettungswesen. Es sorgt insbesondere für die bestmögliche Abdeckung des Gebiets und die Einhaltung der empfohlenen Hilfsfristen.

2 Qualität und Leistungen

- 2.1 Sämtliche Einsätze werden über die regionale Notrufzentrale 144 disponiert und koordiniert.
- 2.2 Die Anforderung der Ambulanzen erfolgt in der Regel durch Privatpersonen, Ärzte, Spitäler, Kranken-, Pflege- und Altersheime, Polizeiorgane oder die örtlichen Gesundheitsbehörden der Gemeinden.
- 2.3 Grundsätzlich wird das Zielspital vor der Einlieferung durch den Rettungsdienst verständigt.
- 2.4 Das Spital Bülach verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde insbesondere die nachfolgenden Leistungsgarantien und Sicherheitsstandards zu erfüllen:
 - a) Es werden Rettungseinsätze aller Dringlichkeitsstufen (Kategorie A bis D) übernommen. Verlegungstransporte (Kategorie E) können im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und vorbehaltlich der Bewilligung durch die Einsatzleitzentrale übernommen werden.
 - b) Der Rettungsdienst hält eine kantonale Betriebsbewilligung und ist einschliesslich der Einsatzmittel (Fahrzeuge) gemäss den IVR-Standards anerkannt.
 - Die Einsatzbereitschaft wird täglich während 24 Stunden aufrechterhalten.
 - Jeder Rettungstransport wird von mindestens zwei Rettungssanitätern begleitet.
 - Bei Einsätzen der Kategorie A und B wird über das Versorgungsgebiet Zürcher Unterland in 90% aller Fälle eine Hilfsfrist von maximal 15 Minuten garantiert (vom Alarm an den Rettungsdienst bis zum Eintreffen am Ereignisort).
 - c) Die freie Spitalwahl für die zu transportierenden Patienten ist grundsätzlich gewährleistet. Vorbehalten bleiben zwingende medizinische Gründe, verpflichtende kantonale Vorgaben (Nächst-Best-Spital), Anweisungen der Einsatzleitzentrale und die Notwendigkeit, die Einsatzfähigkeit der Rettungsmittel so rasch wie möglich wiederherzustellen.
 - d) Der Rettungsdienst Spital Bülach schult die von der Gemeinde bezeichneten First Responder für Herz-Kreislauf-Einsätze und Reanimationen und bindet sie in sein Rettungssystem ein.
 - d) Der Rettungsdienst Spital Bülach berät die im Gebiet der Gemeinde tätigen Vereine und Organisationen zu Fragen der sanitätsdienstlichen Versorgung bei Veranstaltungen. Auf Antrag dieser Vereine und Organisationen prüft er (für Veranstaltungen mit weniger als 10'000 Besucherinnen und Besuchern) deren Einsatzkonzepte für die sanitätsdienstliche Versorgung.



- 2.5 Die Gemeinde kann zusätzliche Leistungen beim Rettungsdienst Spital Bülach anfordern.
- 2.6 Die Gemeinde erhält vom Spital Bülach jährlich ein Leistungsreporting.

3 Kosten / Finanzielle Regelung

- 3.1 Die für Rettungseinsätze und Verlegungstransporte im Gemeindegebiet aufgewendeten Kosten werden einerseits im Rahmen der Tarifordnung durch die Benützer und andererseits durch eine Grundleistung der Gemeinde (Einwohnerbeiträge) getragen.
Die Tarifordnung wird von der KLA (Koordinationskonferenz Leistungserbringer Ambulanzdienste) festgelegt.
- 3.2 Der den Einsatz leistende Rettungsdienst besorgt die Rechnungsstellung im Rahmen der Tarifordnung direkt an den Patienten.
- 3.3 Die Gemeinde leistet eine jährliche Grundleistung (Beitrag max. Fr. 4.00 pro Einwohner) an das Spital Bülach.
- 3.4 Das Spital Bülach besorgt die Erhebung der Grundleistung. Als Stichtag zur Ermittlung der Einwohnerbeiträge gilt der 31. Dezember des Vorjahres. Als Grundlage dienen die vom Statistischen Amt des Kantons Zürich gemeldeten Einwohnerzahlen.

4 Gültigkeit

- 4.1 Dieser Vertrag tritt per 1. Juli 2018 in Kraft. Er ersetzt den bestehenden Gesamtvertrag betreffend der rettungsdienstlichen Versorgung vom 1. Januar 2011.
Er kann beidseitig mit einjähriger Kündigungsfrist erstmals per 31. Dezember 2023 schriftlich gekündigt werden.
- 4.2 Der Gerichtsstand ist Bülach.

Bülach, 19.09.2018

Spital Bülach AG
Verwaltungsrat

Dr. phil. Christian Schär
Präsident

Höri, 12. SEP. 2018

Gemeinde Höri



Gemeinderat Höri

Der Präsident:

Die Schreiberin:

lic. iur. Rolf Gilgen
CEO

(rechtsgültige Unterschrift)